

Badeunfall : fahrlässige Tötung?

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **31 (1944)**

Heft 12

PDF erstellt am: **26.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-533785>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

die Realisierung eines Verfahrens durch eine Persönlichkeit bezeichnen. Anders ausgedrückt: Produkt aus Verfahren und Persönlichkeit ergeben die persönliche Methode. Sie ist gebunden durch die allgemeine Zielrichtung, frei dagegen in der Auswahl der in dieser Richtung verlaufenden Wege. Auch die Ganzheitsmethode zeigt eine solche Richtung an, innerhalb derer es eine

Menge Wege gibt, die zum in der genannten Richtung liegenden Ziel führen. Ja, ich darf behaupten, dass kein anderes Verfahren so sehr der Persönlichkeit Entfaltungsmöglichkeiten bietet und damit Freiheit gewähren kann, als das der Ganzheit. Das kann natürlich nur ermes sen, wer beide Wege schon wiederholt gegangen ist.

A. Kern.

Badeunfall — fahrlässige Tötung?

Am 30. August 1943, einem sonnenreichen Tage, hatte die Lehrerin, Fräulein Mathilde Frei in Bazenheid, statt des Turnens eine Badestunde an der Thur angeordnet und dazu auch die Mädchen der 5. und 6. Klasse bestellt. Als die letztern verspätet, erst um 4 Uhr anrückten, gestattete ihnen die Lehrerin nur noch ein kurzes Fussbad an einer sicheren Stelle. Circa 6 Mädchen gehorchten nicht, zogen sich aus und begaben sich in Kettenbildung in die Thur. Die Lehrerin warnte sie mit Zurufen und Pfeifensignalen wegen einer dort sich befindlichen, gefährlichen Stelle. Einen Augenblick später verloren zwei Mädchen plötzlich den Halt unter den Füßen. Ein des Schwimmens kundiges Mädchen brachte eine mit den Wellen kämpfende Mitschülerin ans Ufer, während die 6.-Klässlerin Alice Schnyder in einer 4—5 m tiefen Flusssenke ertrank. — So lautete der Tatbestand.

Der Fall wurde viel besprochen, einige Zeit später durch das Bezirksamt Altöttingen als Offizialdelikt anhängig gemacht und Anklage gegen die Lehrerin wegen fahrlässiger Tötung erhoben.

Samstag, den 9. Sept. 1944, fand morgens ein Augenschein durch das Bezirksgericht an Ort und Stelle statt, hieran schlossen sich die Verhandlungen. Kollege Walter Koller, Bazenheid, der als guter Schwimmer und Taucher die verunglückte Schülerin ihrem Wassergrabe enthoben hatte, wurde eingangs als Zeuge einvernommen. Der Vater der verunfallten Schülerin deponierte, dass er nicht Ankläger sei, dass er der Auffassung sei, die Lehrerin habe ihre Pflicht getan und solle nicht bestraft werden.

Nach Verlesung der Anklage erhielt Hr. Dr. Bärlocher, ein ehemaliger Schüler der Beklagten, das Wort zur Verteidigung. Er vermochte ein überzeugendes und glaubwürdiges Bild des Vorganges zu geben, nach welchem eine Schuld der Leh-

rin wegen fahrlässiger Tötung gar nicht in Betracht komme. Eine Rundfrage bei andern Bezirksämtern des Kantons habe ergeben, dass wohl schon da und dort ähnliche Fälle passiert seien, aber es sei entweder nicht geklagt, oder sie seien nach erfolgtem Untersuche ohne gerichtliche Verhandlungen ad acta gelegt worden. Die Haftpflicht der Lehrerschaft könne doch auch nicht übertrieben werden.

In seinem Plädoyer skizzierte der Verteidiger auch die Verantwortung der Schulgemeinde. Damals, am Schlusse der Badesaison, fehlten am Badeplatz jegliche Rettungsgeräte. Diesen Sommer sind die Schulen mit solchen ausgerüstet worden. Da am Unglücksabend niemand an eine Anklage dachte, wurde auch die Obduktion der Leiche unterlassen. Denn schliesslich war auch die Todesursache nicht einwandfrei festgestellt. Die Mädchen hatten vor dem Bade noch Pflaumen gegessen. —

Nach 2½stündiger Beratung sprach das Bezirksgericht die Lehrerin frei. Gerichts- und Untersuchungskosten werden dem Staate überbunden.

Das „Toggenburger Volksblatt“ in Bazenheid schreibt dazu:

„Dieses Urteil hat in weitesten Kreisen des Dorfes grosse Genugtuung ausgelöst. Wenn eine Lehrerin 30 Jahre lang in einer Ortschaft mit Liebe, religiöser Ueberzeugung, Freude, Opfergeist und Zeitaufgeschlossenheit dem Lehrerberufe obliegt, bis zu 60 Kinder in den ersten beiden Klassen unterrichtet und anleitet, und wenn man die Anhänglichkeit dieser Kinder zu ihrer Lehrerin sieht, nimmt man Anteil an der Erlösung der seelischen Belastung, die ein solcher Prozessfall mit dem Delikt der ‚fahrlässigen Tötung‘ bringen muss.“

Aber auch die Lehrerschaft der Umgebung, ja des ganzen Kantons, auf der ebenfalls der Druck lastete, atmet auf. Nach kant. Vorschriften darf die

Turnsfunde auch als Badestunde durchgeführt werden. Niemand wird behaupten wollen, dass Baden und Schwimmen im Sommer, wie Schlitteln und Skifahren im Winter nicht zu einer harmonischen

körperlichen Ausbildung gehören. Wie leicht kann dabei ein Unfall eintreten und wie im geschilderten Falle die Lehrperson verantwortlich gemacht werden?
Sch.

Religionsunterricht

Katechese über die Kindertaufe für die Oberstufe

Vorbemerkung. In verschiedenen Gegenden haben neuere Sekten Beunruhigung geschaffen, indem sie behaupten, die Kindertaufe sei ungültig. Daher wurde der Wunsch geäußert, es möge eine Katechese über die Kindertaufe veröffentlicht werden.

* * *

I. **Einstimmung:** Ihr alle wurdet als kleine Kinder getauft. Darüber seid ihr froh und glücklich. Darum habt ihr auch am Weissen Sonntag gerne und mit freiestem Willen eure Taufgelübde erneuert. — Nun kommen neue Sekten und sagen, man dürfe nur solche Menschen taufen, die bereits zum Vernunftgebrauch gelangt seien und wissen, was mit ihnen geschehe, und was sie auf sich nehmen.

II. **Zielangabe:** Wir wollen nun untersuchen, ob die Kindertaufe gültig und erlaubt sei, und ob ihr damals auch gültig getauft wurdet.

III. **Darbietung:** Unser Brauch und unser Glaube über die Kindertaufe.

1. Bei uns werden fast nur Kinder getauft, höchst selten Erwachsene. Ihr selber seid vielleicht schon dabei gewesen, wenn eines eurer jüngern Geschwister die hl. Taufe erhielt; ja vielleicht war eines von euch schon einmal Pate oder Patin. Wenn ein kleines Kind auf die Welt kommt, dann sind die Eltern sehr bekümmert, dass es recht bald getauft werde, damit das Kindlein nicht etwa ohne die hl. Taufe sterben müsste, wenn es ihm schlimm ergehen sollte. Und wenn das getaufte Kindlein heimgebracht

wird, dann hat die Mutter ganz besonders grosse Freude und nimmt es beglückt in ihre Arme.

2. Wenn einmal ein Kind stirbt, das noch nicht zum Vernunftgebrauch gelangt war, und begraben wird, dann ist das Begräbnis ganz anders als bei Erwachsenen. Der Priester trägt keine schwarzen Gewänder, sondern weisse; man hält für das Kind auch kein Seelamt, und in der Kirche wird kein Begräbnisgottesdienst gefeiert. Alle, Eltern und Priester wissen, dass ein solches Kind sofort in den Himmel kommt, weil es die Erbsünde nicht mehr hat, — sie wurde ihm ja durch die Taufe weggenommen — und selber hat es auch noch keine Sünde begangen. Wenn auch der Schmerz der Eltern und Geschwister über den Verlust eines solchen Kindes sehr gross ist, so trösten sich doch alle, dass dieses Kind nun bei Jesus und den Engeln im Himmel ist. Und man denkt an ein solches Kind immer mit besonderer Freude und Beglückung.

IV. **Beweis,** dass die Kirche recht handelt und dass dieser Glaube richtig ist.

1. In der Hl. Schrift steht nichts von der Kindertaufe geschrieben; also steht auch nichts dagegen darin. Der göttliche Heiland und die Apostel haben sie also nicht verboten.

2. Der göttliche Heiland aber sprach: „Lasset die Kleinen zu mir kommen und wehret es ihnen nicht, denn für solche ist das Himmelreich.“ (Matth. 19, 14; Kath. Schulbibel, Nr. 58, Seite 200 f.) Der Heiland schliesst also die Kin-